

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge<br>enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und<br>Sozialversicherungswesens |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz   |
| <b>Band:</b>        | 63 (1966)   |
| <b>Heft:</b>        | 4   |
| <b>Rubrik:</b>      | Kleine Rundschau  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Stiftung ist willens, die glücklich begonnene Tätigkeit fortzusetzen und schließlich auf alle Berggegenden auszudehnen, sofern es ihr gelingt, die dafür erforderlichen Mittel aufzubringen.

*Geschäftsstelle*: Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Ringstraße 54, 8057 Zürich  
Postadresse: Postfach 189, 8057 Zürich, Postcheckkonto der Stiftung: 80-5928  
Telephon (051) 46 83 03

## Kleine Rundschau

Ende Januar starb in Basel im Alter von 80 Jahren alt Regierungsrat und Nationalrat Friedrich *Schneider*. Mit ihm ist eine markante Persönlichkeit und ein Sozialpolitiker von Format aus dem öffentlichen Leben geschieden. Der in Basel geradezu legendär gewordene «rote Schneider» war ein leidenschaftlicher und unerschrockener Vorkämpfer der nun doch Wirklichkeit gewordenen Sozialversicherung auf kantonalem und eidgenössischem Boden. In seiner letzten unermüdlichen Schaffensperiode widmete er sich vorwiegend der Krankenversicherung. Die Basler Öffentliche Krankenkasse, die größte bestehende staatliche Versicherungsanstalt der Schweiz, ist in der Hauptsache sein Werk.

Auf Bundesgebiet zeichnet sich die 7. AHV-Revision ab! In einer Eingabe an den Bundesrat verlangt die Sozialdemokratische Partei der Schweiz die Erhöhung der AHV- und IV-Renten auf den 1. Januar 1967 um wenigstens 10 Prozent, um die Teuerung seit Inkrafttreten der 6. AHV-Revision auszugleichen. Gleichzeitig kündigt sie eine Eingabe zum weiteren Ausbau der sozialen Sicherheit für Betagte, Witwen, Waisen und Invalide an. Im gleichen Sinne hat der große Schweizerische Gewerkschaftsbund in einem Schreiben an den Bundesrat vom 21. Februar 1966 die Anpassung der AHV-Renten an die Teuerung verlangt. Er tritt für ein beschleunigtes Verfahren ein.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbau auf den 1. März 1966 in Kraft gesetzt und zugleich die sofort wirksamen Ausführungsverordnungen erlassen. Damit ist seitens des Bundes ein erheblicher Beitrag geleistet worden, um der Aktion zur Beschaffung genügenden Wohnraumes für alle Schweizer zum Erfolg zu verhelfen. Es liegt nun an den Kantonen und Gemeinden, ihrerseits die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wir Armenpfleger sind daran unmittelbar interessiert.

In der Sitzung des Nationalrates vom 11. März konnte Bundesrat Tschudi in Beantwortung der Interpellationen Bertholet, Genf (soz.), und Müller, Luzern (k.-chr.), bekanntgeben, daß einerseits im Zuge der Revision des Dienstvertragsrechtes im Obligationenrecht die Lohnzahlungspflicht auch auf Wöchnerinnen ausgedehnt werden solle, während anderseits eine Erhöhung der Beiträge an die Sonderschulung Invalider in Aussicht genommen worden sei.

Ein wichtiger Schritt in der Durchführung der Strafanstaltsreform erfolgte durch die Beratungen der ständerätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes über die Teilrevision des Strafgesetzbuches unter dem Präsidium von Ständerat Dr. Zellweger, Zürich, und durch die Beratungen im Ständerat selbst. Dieser genehmigte den Gesetzesentwurf, der die Beitragsleistung des

Bundes an die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von Straf- und Erziehungsanstalten regelt, in seiner Sitzung vom 16. März.

Nach dem in Wien erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden zum Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Österreich über die Sozialversicherung tritt dieses nunmehr am 1. Mai 1966 in Kraft.

Der Nationalrat genehmigte das mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossene Abkommen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Nachdem die Zustimmung des Ständerates bereits vorliegt, geht der Bundesbeschluß nunmehr an den Bundesrat zum Vollzug. *Mw.*

## Rechtsentscheide

*Unterstützungspflicht von Geschwistern. Rückgriff des Gemeinwesens. Art. 328/329 ZGB. Verwirklichung des Ersatzanspruchs des Gemeinwesens wegen ungebührlichen, einen Rechtsmißbrauch in sich schließenden Zuwartens mit der Geltendmachung? Das ist zu verneinen, wenn das Gemeinwesen den unterstützungspflichtigen Verwandten tunlich bald ausfindig gemacht und gemahnt hat, auch wenn es erst nach längeren Verhandlungen zur gerichtlichen Klage kam.* Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes II. Zivilabteilung, vom 30. September 1965 i.S. H. B. gegen Bürgerliches Fürsorgeamt B., BGE 91 II S. 260 ff.

### *Tatbestand:*

Der Beklagte H. B. ist der in günstigen Verhältnissen lebende Bruder der zu 75% invaliden Ch. B., welche die eidgenössische Invalidenrente und einen kantonalen Invalidenfürsorgebeitrag bezieht und zusätzlich von der Klägerschaft (Fürsorgeamt B.) mit Fr. 104.– monatlich unterstützt werden muß. Dieses Amt gelangte im März 1962 brieflich an H. B. mit dem Begehr um Ersatz dieser Beiträge gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB. Der Beklagte kam dem Ansuchen für die Zeit vom März bis August 1962 nach, verweigerte dann aber weitere Leistungen vom September 1962 an. Eine Besprechung vom Dezember 1962 war ergebnislos, ebenso der vom Fürsorgeamt in den Monaten April bis August 1963 mit dem Vertreter des Beklagten geführte Briefwechsel. Am 28. August 1963 erhob das Fürsorgeamt gerichtliche Klage a) auf Erstattung der vom September 1962 bis zum August 1963 geleisteten Beiträge von insgesamt Fr. 1174.50 und b) auf Ersatz der von nun an laufenden Beiträge, beginnend mit dem Monat September 1963.

### *Aus den Erwägungen:*

Die Vorinstanzen haben den Erstattungsanspruch des Gemeinwesens auf das letzte Halbjahr vor der Klageanhebung begrenzt und sich dabei auf den vom Bundesgericht ausgesprochenen Grundsatz berufen, wonach das Gemeinwesen Erstattungsansprüche gegenüber unterstützungspflichtigen Verwandten des Armengenössigen tunlich rasch geltend machen soll, sobald es von der Person des Unterstützungspflichtigen und von seiner Vermögens- und Erwerbslage Kenntnis hat, und nicht beliebig lange mit der Geltendmachung solcher Ansprüche für vergangene Unterstützungsperioden zuwarten darf, ansonst eine völlige oder teilweise Verwirkung des Rückgriffsanspruches eintritt, dieser Anspruch also abzulehnen oder zu kürzen ist (BGE 74 II 19 ff., 76 II 113 ff.). Dabei schließen sich die Vorinstanzen der baselstädtischen Praxis an, wonach die Ersatzansprüche